

Mustererlass zur behördlichen Überwachung von Anlagen der Nutztierhaltung (Masthühner, Mastschweine und Sauen)¹

Der Erlass regelt die behördliche Überwachung von Anlagen der Nutztierhaltung. Er dient der Umsetzung von Art. 9 der EU-Kontrollverordnung² sowie von §§ 16 und 16a TierSchG und (nur für Masthühner) § 20 TierSchNutztV. Ziel des Erlasses ist die in Art. 9 der EU-Kontrollverordnung verpflichtend vorgegebene Durchführung regelmäßiger risikobasierter und angemessen häufiger amtlicher Kontrollen im Hinblick auf die Tiergesundheit und den Tierschutz in Nutztierhaltungen sowie die Anordnung behördlicher Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen das Tierschutzrecht.

Der Erlass ist nicht abschließend, weitergehende behördliche Anordnungen im Einzelfall sind von dem Erlass nicht berührt.

1. Gegenstand des Erlasses: Feststellung von Beeinträchtigungen und Konsequenzen aus festgestellten Verstößen

Gegenstand des Erlasses ist die stichprobenhafte Überprüfung der in einer Anlage zur Nutztierhaltung gehaltenen Tiere auf Beeinträchtigungen, die Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen, sowie Konsequenzen bei festgestellten Verstößen.

2. Anwendungsbereich

Der Erlass gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken (§ 1 Abs. 1 TierSchNutztV), und zwar für die Haltung von Masthühnern, Mastschweinen und Sauen.

3. Zuständige Behörden

Zuständig für die Umsetzung des Erlasses sind die Vollzugsbehörden im Bereich des Tierschutzes und der Tiergesundheit

4. Adressaten

Gegenstand des Erlasses sind Kontrollen und nachfolgende Anordnungen zur Nutztierhaltung. Adressaten von behördlichen Maßnahmen sind daher diejenigen Personen, die die Durchführung von Kontrollen ermöglichen müssen und die Anordnungen zur Nutztierhaltung umsetzen müssen. Für die Auswahl der Adressaten ist ausschlaggebend, ob sie die jeweiligen Anordnungen tatsächlich und rechtlich umsetzen können. Unmittelbar durchzuführende Maßnahmen wie beispielsweise die Ermöglichung von Kontrollen richten sich an die Personen, die in dem Betrieb angetroffen werden. Andere Anordnungen richten sich an diejenigen, die die tatsächliche und rechtliche Verfügungsbefugnis innehaben. In Zweifelsfällen können sich die Anordnungen sowohl an

¹ Stand des Erlass textes: 3.7.2024

² VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (...) (Verordnung über amtliche Kontrollen)

den Handlungsstörer / die Handlungsstörerin als den Halter / die Halterin der Tiere richten als auch an den Zustandsstörer/die Zustandsstörerin als Genehmigungsinhaber*in bzw. als Verfügungsbefugte/n über die Tierhaltungsanlage.

Die genannten Adressaten behördlicher Anordnungen werden im Erlass einheitlich als „Tierhalter*in“ bezeichnet, es sie denn, es werden abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die zuständige Behörde entscheidet, an wen sich die Anordnungen zu richten haben.

5. Kontrollformulare

Bestandteil des Erlasses sind die in der Anlage 1 (Masthühner), Anlage 2 (Mastschweine) und Anlage 3 (Sauen) beigefügten Kontrollformulare. Die Kontrollen in den Tierhaltungsanlagen erfolgen anhand dieser Formulare.

6. Ergebnisse der Eigenkontrolle

Den Betreiber*innen von Tierhaltungsanlagen wird mittels behördlicher Anordnung aufgegeben, die Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG durchzuführenden betrieblichen Eigenkontrollen jährlich unaufgefordert bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde teilt mit, wo diese Ergebnisse einzureichen sind. Die Ergebnisse des Vorjahres werden bis Ende Februar des Folgejahres vorgelegt.

Ergänzend sind die Vorgaben des von der Projektgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Tierschutz überarbeiteten und durch die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschlossenen Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ mit Stand von Mai 2023, exklusive der Anlage Z1 Risikoanalyse, heranzuziehen. Widersprechen sich der Erlass und das Handbuch, gehen die Regelungen des Erlasses vor.

7. Dokumentation der Tierzahlen

Die Anzahl der Tiere ist bei der Einstellung, unmittelbar vor der Ausstallung und vor der Schlachtung zu dokumentieren. Verringert sich die Zahl der Tiere zwischen der Einstellung und der Ausstallung oder zwischen der Ausstallung und der Übergabe an den Schlachthof, ist darzulegen, was der Grund für die Dezimierung ist. Jede Tötung von Tieren ist zusammen mit dem Grund für die Tötung zu dokumentieren. Gleiches gilt, wenn Tiere außerhalb von Tötungen sterben.

8. Auswahl der zu kontrollierenden Tierhaltungsanlagen

Sofern alle Tierhaltungsanlagen in einem Landkreis innerhalb eines Jahres kontrolliert werden können, finden diese Kontrollen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Erlasses statt.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die zu kontrollierenden Anlagen werden bezeichnet; diese Bezeichnung wird jeweils einzeln und identifizierbar in je einem

verschlossenen und gesiegelten Briefumschlag verwahrt. Am Tag der Kontrolle wird ein Briefumschlag gezogen, aus dem sich die zu kontrollierende Anlage ergibt.

Können nicht alle Anlagen innerhalb eines Jahres kontrolliert werden, gilt: Die zuständige Behörde ermittelt diejenigen 30 Prozent der Tierhaltungsanlagen mit den meisten Tieren einer Tierart (Masthühner, Schweine oder Schweine/Sauen). Diese Anlagen werden zuerst kontrolliert.

Die Auswahl der Anlagen innerhalb dieser Gruppe erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die zu kontrollierenden Anlagen werden bezeichnet; diese Bezeichnung wird jeweils einzeln und identifizierbar in je einem verschlossenen und gesiegelten Briefumschlag verwahrt. Am Tag der Kontrolle wird ein Briefumschlag gezogen, aus dem sich die zu kontrollierende Anlage ergibt.

Sind die ersten 30 % der Betriebe kontrolliert, entscheidet die Behörde, ob ein weiterer Anteil von Betrieben, wiederum orientiert an der Zahl der gehaltenen Nutztiere, kontrolliert wird, oder ob die Behördenkapazität für die Nachfolgekontrollen des ersten Kontrolldurchgangs erforderlich ist.

Unabhängig hiervon ist zu gewährleisten, dass innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab Inkrafttreten des Erlasses alle Tierhaltungsanlagen im Landkreis, für die der Erlass gilt, mindestens einmal kontrolliert worden sind.

Werden in Tierhaltungsbetrieben Beanstandungen festgestellt, die zu behördlichen Anordnungen nach den Maßgaben dieses Erlasses führen, richtet sich die Kontrollfrequenz für künftige Kontrollen an den entsprechenden Fristen für die behördlichen Maßnahmen aus. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen für behördlich angeordnete Maßnahmen sind demgemäß Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erfolgen unangekündigt.

Im Falle eines begründeten Verdachts, dass in einem Betrieb gegen Vorschriften des Tierschutzes verstoßen wird, hat die Behörde jederzeit die Möglichkeit, diese Betriebe außerhalb des Turnus zu kontrollieren.

9. Unangekündigte Kontrollen

Sämtliche Kontrollen erfolgen unangekündigt.

10. Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen

Den Betreiber*innen von Tierhaltungsanlagen wird mittels behördlicher Anordnung folgendes aufgegeben:

In den Tierhaltungsanlagen werden die Voraussetzungen für die Durchführung unangemeldeter behördlicher Kontrollen geschaffen.

Das in den Tierhaltungsanlagen beschäftigte Personal wird instruiert, dass behördliche Kontrollen ermöglicht werden müssen. Die Betreiber*innen einer Tierhaltungsanlage tragen dafür Sorge, dass im Betrieb während der üblichen Betriebszeiten mindestens eine Person anwesend ist, die bei einer amtlichen Kontrolle die Kontrolleur*innen hereinlässt

und die amtliche Kontrolle ermöglicht. Dazu wird eine Telefonnummer angegeben, die während der üblichen Betriebszeiten ständig erreichbar ist. Handelt es sich um eine Anlage, die nicht durchgehend besetzt ist, wird angegeben, zu welchen Zeiten Personal vor Ort ist. In diesen Zeiten gelten die vorgenannten Anforderungen an die Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person. Ändern sich die Zeiten mit personeller Besetzung, wird dies der zuständigen Behörde mindestens eine Woche vorher mitgeteilt. Die zuständige Behörde benennt hierzu eine Mail-Adresse oder eine andere Kontaktmöglichkeit. Werden keine Zeiten angegeben, gilt als übliche Betriebszeit werktags von 9 bis 17 Uhr.

Sofern für die Betretung der Anlage Schutzkleidung und Schutzausrüstung erforderlich ist, darf die Anlage von den amtlichen Kontrolleur*innen nur in Schutzkleidung betreten werden. Die amtlichen Kontrolleur*innen führen bei Kontrollen Schutzkleidung sowie folgende Ausrüstung mit: Eine Lampe (Stirnlampe); ein Maßband, Lineal oder ein ähnliches Hilfsmittel zur Messung der Veränderungen in cm; ein Winkelmesser (Goniometer) für die Bonitierung der Beinstellung.

Im Zuge der amtlichen Kontrollen werden von den Kontrolleur*innen Tiere ausgewählt, die auf Beeinträchtigungen untersucht werden.

Die Kontrolle ist zeitlich nicht limitiert. Die Betreiber*innen der Anlage sorgen dafür, dass werktäglich von 9 bis 17 Uhr ständig instruiertes Personal und eine verantwortliche Person vor Ort sind. Finden die Kontrolle in einer Anlage statt, die nicht durchgehend besetzt ist, muss am Tag der Kontrolle eine Besetzung bis zur Beendigung der Kontrolle gewährleistet sein. Müssen während der Kontrolle vom Personal andere Aufgaben erledigt werden, sorgen die Betreiber*innen am Kontrolltag für eine ausreichende Aufstockung des Personals.

Die Kontrolleur*innen haben Zugang zu allen Unterlagen, die für die Kontrolle des Betriebs erforderlich sind. Die Betreiber*innen der Anlagen tragen dafür Sorge, dass diese Unterlagen bei einer Kontrolle jederzeit zugänglich sind.

Die Kontrolleur*innen können jederzeit die Herausgabe von Kopien oder Scans der zur Einsicht bereitzustellenden Unterlagen verlangen. Die Betreiber*innen der Anlage tragen dafür Sorge, dass ein leistungsfähiges Kopiergerät oder ein Scanner zur Verfügung stehen; gescannte Unterlagen werden auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

10.1 Masthühner

Für die Auswahl der Masthühner ist ein Fanggitter zu verwenden, das von den amtlichen Kontrolleur*innen mitgeführt wird. In dieses Fanggitter werden nach Anweisung der behördlichen Kontrolleur*innen oder durch diese selbst einige Tiere unter größtmöglicher Vermeidung von Stress und Verletzungsgefahr getrieben. Sofern dies seitens der Kontrolleur*innen angewiesen wird, werden Tiere aus unterschiedlichen Bereichen eingesammelt.

Für die eigentliche Kontrolle der Masthühner entscheiden die amtlichen Kontrolleur*innen, ob diese auf der Fläche stattfindet, auf der sich die Tiere befinden, oder

ob hierfür ein abgetrenntes Abteil erforderlich ist. Die Tierhaltungsbetriebe werden angewiesen, in jedem Stallgebäude, in dem Tiere gehalten werden, ein entsprechendes Abteil einzurichten und vorzuhalten.

Das Abteil enthält folgende Bestandteile:

- Eine nochmals eingezäunte innere Fläche, innerhalb derer die Kontrollen durchgeführt werden.
- Einen abgetrennten Bereich, in dem sich die eingefangenen Tiere aufhalten, und einen zweiten abgetrennten Bereich, in dem sich die kontrollierten Tiere aufhalten.

Die Kontrolleur*innen entscheiden, welche und wie viele Tiere genauer untersucht werden. Es werden mindestens so viele Tiere untersucht, wie dies in den Kontrollformularen angegeben ist.

10.2 Mastschweine und Sauen

Die Auswahl der zu kontrollierenden Mastschweine und Sauen richtet sich nach den Angaben im Anhang zu den Mastschweinen/Sauen. Die Kontrolleur*innen entscheiden, welche Tiere genauer untersucht werden. Die im Betrieb anwesenden Personen ermöglichen die Kontrolle und haben diesbezüglich den Anweisungen der Kontrolleur*innen Folge zu leisten.

Die amtlichen Kontrolleur*innen entscheiden auch bei Mastschweinen und Sauen, ob die Untersuchung der Tiere innerhalb der Bucht bzw. des Kastenstands stattfindet oder ob die zu untersuchenden Tiere an einen separaten Ort verbracht werden müssen. Ein hierfür geeigneter Ort wird in jedem Stallgebäude, in dem Tiere gehalten werden, vorgehalten.

Wird festgestellt, dass bei mehr als 5 % der Mastschweine der Schwanz kupiert wurde, wird die Tierhalterin / der Tierhalter aufgefordert, gemäß § 6 Abs. 5 TierSchG den Nachweis zu erbringen, dass die Schwanzkürzungen unerlässlich waren.

11. Ergebnis der Kontrollen

Aus den gemäß den Anhängen durchgeführten Kontrollen ergibt sich ein Kontrollergebnis in Form von Feststellungen zu jedem untersuchten Tier. Diese Feststellungen sind drei Kategorien der Schweregrade zugeordnet: unerheblich, leicht, schwer.

Gibt es bei einem Tier mehrere festgestellte Beeinträchtigungen, gelten diese bei der Auswertung jeweils als gesonderte Beeinträchtigungen.

Die in der Kontrolle festzustellenden Beeinträchtigungen werden in die Kategorien leicht oder schwer eingeordnet.

Die Tierhalterin / der Tierhalter muss den Nachweis führen, dass die Grenze leichter Beeinträchtigungen bei maximal 5 % der Tiere und schwerer Beeinträchtigungen bei maximal 2 % der Tiere nicht überschritten wird.

Kommt es zur Untersagung der Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang, kann die Tierhalterin / der Tierhalter eine externe Institution aus einer vom Erlassgeber vorgelegten Liste auf eigene Kosten beauftragen, die Ursachen der Beeinträchtigungen festzustellen. Der Tierhalter erhält die Möglichkeit, im nächsten Mastdurchgang die von der Institution festgestellten Ursachen zu beseitigen. Führt die Beseitigung der Ursachen im nächsten Mastdurchgang nicht dazu, dass der für die Untersagung der Nutztierhaltung definierte Grad an Beeinträchtigungen unterschritten ist, wird die Tierhaltung endgültig untersagt.

Weist der Tierhalter nach, dass es für die zum nächsten Mastdurchgang zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits bestellten Tiere keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit gibt, wird einmalig ein weiterer Mastdurchgang erlaubt. Der Tierhalter ist verpflichtet, alle Bestellungen zu stornieren, die tatsächlich noch storniert werden können. Einer Stornierung entgegenstehende vertragliche Verpflichtungen können nicht geltend gemacht werden.

Eine Untersagung der Nutztierhaltung ist anlagenbezogen. Dies bedeutet, dass die Nutztierhaltung in der Anlage untersagt wird, in der die Beeinträchtigungen festgestellt wurden.

Wird für die Anlage eine erneute Nutztierhaltung beantragt, muss zum einen der Nachweis geführt werden, dass die Ursachen für die davor festgestellten Beeinträchtigungen ermittelt und abgestellt worden sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine erneute Nutztierhaltung nur bis zum Ende des Mastdurchgangs (bei Sauen: der Deckungsperiode) zugelassen, in dem/der eine amtliche Kontrolle stattfindet. Werden bei der amtlichen Kontrolle Beeinträchtigungen mindestens der Kategorie 3 festgestellt, wird die Nutztierhaltung endgültig untersagt, da eine tierschutzgerechte Haltung in der Anlage offensichtlich nicht möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

Aufgrund der Feststellungen treffen die zuständigen Behörden die in den Kategorien 1 bis 5 vorgesehenen Anordnungen. Veterinär*innen können weitergehende Maßnahmen nach entsprechender fachlicher Beurteilung ergreifen.

Werden ausschließlich Beeinträchtigungen der Kategorien 1 und 2 festgestellt, entscheidet die Behörde, ob sie eigene Ermittlungen durchführt oder im Einzelfall weitere Möglichkeiten zur Behebung der festgestellten Beeinträchtigungen zulässt. Die in den Kategorien 1 und 2 vorgegebenen Untersuchungspflichten der Tierhalter*innen bleiben davon unberührt.

Ein Mastdurchgang beginnt am Tag nach dem Ausstallen der Tiere. Finden Mastdurchgänge in unterschiedlichen Teilen einer Tierhaltungsanlage zeitversetzt statt, gilt Satz 1 für den jeweiligen Mastdurchgang. Es gilt immer der nächste Zeitpunkt des Ausstallens ab der Bekanntgabe der behördlichen Anordnung. Wird bei Sauen auf den Deckungszeitraum abgestellt, beginnt dieser am Tag nach dem Absetzen der Ferkel.

Kategorie 1: Leichte Beeinträchtigungen bei 5 bis 10 % der untersuchten Tiere

Reduzierung der festgestellten Beeinträchtigungen bis zur nächsten turnusgemäßen Untersuchung.

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der nächsten Untersuchung bei weniger als 5 % der Tiere leichte Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Werden zweimal leichte Beeinträchtigungen bei 5 bis maximal 10 % der untersuchten Tiere festgestellt, hat der Tierhalter die Ursachen extern untersuchen zu lassen und die in dem Untersuchungsbericht empfohlenen Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde bis zur nächsten turnusgemäßen Untersuchung nachzuweisen.

Ohne einen entsprechenden Nachweis wird zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) die Nutztierhaltung untersagt, bis der Nachweis geführt wird.

Wird danach ein weiteres Mal festgestellt, dass leichte Beeinträchtigungen bei 5 bis maximal 10 % der untersuchten Tiere vorkommen, wird zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) die Nutztierhaltung untersagt, bis erneut der Nachweis geführt wird, dass zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen wurden.

Wird ein weiteres Mal festgestellt, dass leichte Beeinträchtigungen bei 5 bis maximal 10 % der untersuchten Tiere vorkommen, wird die Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) untersagt.

Kategorie 2: Leichte Beeinträchtigungen bei bis zu 20 % der Tiere

Eigene oder externe Untersuchung der Ursachen, Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen zur Abstellung der Ursachen binnen drei Monaten an die Behörde und Umsetzung der Maßnahmen binnen sechs Monaten.

Die Anforderung der Kategorie 2 gilt als erfüllt, wenn bei der nächsten turnusgemäßen Untersuchung der Anteil leicht beeinträchtigter Tiere bei maximal 10 % liegt.

Werden zweimal leichte Beeinträchtigungen bei 11 bis maximal 20 % der untersuchten Tiere festgestellt, hat der Tierhalter erneut die Ursachen binnen drei Monaten extern untersuchen zu lassen und die in dem Untersuchungsbericht empfohlenen zusätzlichen Maßnahmen binnen sechs Monaten umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Wird ein weiteres Mal festgestellt, dass leichte Beeinträchtigungen bei 11 bis maximal 20 % der untersuchten Tiere vorkommen, wird zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) die Nutztierhaltung untersagt, bis erneut der Nachweis geführt wird, dass zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen wurden.

Nach dreimaliger Überschreitung wird die Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) untersagt.

Kategorie 3: Leichte Beeinträchtigungen bei über 20 % der Tiere und/oder schwere Beeinträchtigungen bei maximal 5 % der Tiere

Externe Untersuchung der Ursachen, Vorlage der Untersuchungsergebnisse binnen dreier Monate und Abstellen der Ursachen für die Beeinträchtigungen innerhalb von sechs Monaten.

Anschließende Beauftragung einer externen und von der Behörde zu überwachenden Untersuchung des Anteils an leichten und schweren Beeinträchtigungen.

Die Anforderung der Kategorie 3 gilt als erfüllt, wenn die Untersuchung ergibt, dass leichte Beeinträchtigungen bei weniger als 20 % der Tiere vorkommen und schwere Beeinträchtigungen bei maximal 2 % der Tiere.

Werden zweimal leichte Beeinträchtigungen bei über 20 % der Tiere und/oder schwere Beeinträchtigungen bei 2 bis 5 % der untersuchten Tiere festgestellt, wird die Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) untersagt.

Kategorie 4: Schwere Beeinträchtigungen bei 5 bis 10 % der Tiere

Externe Untersuchung der Ursachen, Vorlage der Untersuchungsergebnisse binnen dreier Monate und Abstellen der Ursachen für die Beeinträchtigungen innerhalb von sechs Monaten.

Anschließende Beauftragung einer externen und von der Behörde zu überwachenden Untersuchung des Anteils an leichten und schweren Beeinträchtigungen.

Die Anforderung der Kategorie 4 gilt als erfüllt, wenn die Untersuchung ergibt, dass leichte Beeinträchtigungen bei weniger als 20 % der Tiere vorkommen und schwere Beeinträchtigungen bei maximal 5 % der Tiere.

Werden zweimal schwere Beeinträchtigungen bei 5 bis 10 % der untersuchten Tiere festgestellt, wird die Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) untersagt.

Kategorie 5: Schwere Beeinträchtigungen bei über 10 % der Tiere

Bei der Feststellung schwerer Beeinträchtigungen bei über 10 % der untersuchten Tiere wird die Nutztierhaltung zum nächsten Mastdurchgang (bei Sauen: zur nächsten Deckungsperiode) untersagt.

Die Tierhalter*innen können die Ursachen für die Beeinträchtigungen extern untersuchen lassen und die extern empfohlenen Maßnahmen durchführen. Mit dem entsprechenden Nachweis dürfen die Tiere für einen weiteren Mastdurchgang (bei Sauen: für eine weitere Deckungsperiode) eingestallt werden.

Die Anforderung der Kategorie 5 gilt als erfüllt, wenn die Untersuchung ergibt, dass schwere Beeinträchtigungen bei weniger als 10 % der Tiere vorkommen.

Werden zweimal schwere Beeinträchtigungen bei über 10 % der untersuchten Tiere festgestellt, wird die Nutztierhaltung endgültig untersagt.

12. Untersuchung einer weiteren Kontrollgruppe

Die amtlichen Kontrolleur*innen teilen das vorläufige Ergebnis ihrer Kontrolle am Ende der Kontrolle mit. Aufgrund des mitgeteilten Ergebnisses kann seitens der Tierhalter*innen die Kontrolle einer zweiten Gruppe am gleichen Tag verlangt werden, wenn es bei der durchgeführten amtlichen Kontrolle der Tiere zu Feststellungen gekommen ist, die mindestens die Kategorie 1 erfüllen. Die Tierhalter*innen müssen von den amtlichen Kontrolleur*innen auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden. Das Verlangen der Tierhalter*innen muss eindeutig sein.

Wird ein solches Verlangen ausgesprochen, werden die weiteren zu kontrollierenden Tiere nach den Anweisungen der Kontrolleur*innen ausgesucht. Das Einfangen der Masthühner für die Kontrollgruppe erfolgt durch das Personal im Betrieb auf Anweisung der Kontrolleur*innen. Die zu kontrollierenden Mastschweine/Sauen für die Kontrollgruppe werden von den Kontrolleur*innen ausgesucht. Das Personal im Betrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrollen an den ausgesuchten Tieren durchgeführt werden können. Anweisungen der Kontrolleur*innen sind zu befolgen.

13. Auswirkungen von Feststellungen höherer Kategorien auf Feststellungen niedrigerer Kategorien

Jede Anordnung nach einer der im Folgenden angeführten 5 Kategorien beinhaltet gleichzeitig die Anordnung der vorangehenden Kategorie(n).

Anwendungsbeispiel 1:

Wird festgestellt, dass leichte Beeinträchtigungen bei bis zu 20 % der Tiere (Kategorie 2) vorliegen, werden die Maßnahmen der Kategorie 2 angeordnet. Zusätzlich muss das Ziel der Kategorie 1 (leichte Beeinträchtigungen bei 5 bis maximal 10 % der Tiere) eingehalten werden. Wird innerhalb der Frist der Kategorie 2 das Ziel der Kategorie 2, nicht aber das Ziel der Kategorie 1 erreicht, ist das Ergebnis der zweiten Kontrolle, dass das Ziel 1 zweimal nicht eingehalten wurde. Dementsprechend werden die Maßnahmen angeordnet, die bei zweimaliger Feststellung der Kategorie 1 vorgesehen sind.

Anwendungsbeispiel 2:

Bei der amtlichen Kontrolle werden 5 bis 10 % schwere Beeinträchtigungen und 10 bis 20 % leichte Beeinträchtigungen festgestellt. Dann ergeben sich die Anordnungen aus den Kategorien 1 und 4. Der Zeitraum für die Reduzierung leichter Beeinträchtigungen auf unter 5 % der Tiere ist in Kategorie 1 auf die nächste turnusgemäße Untersuchung festgelegt. Aus Kategorie 4 folgt, dass spätestens sechs Monate nach der ersten Untersuchung eine weitere Untersuchung durchgeführt werden muss. Dann ist diese Untersuchung gleichzeitig die nächste turnusgemäße Untersuchung für die Kategorie 1.

14. Anhörung

Vor dem Erlass behördlicher Anordnungen haben die Tierhalter*innen Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es gilt § 28 VwVfG bzw. die entsprechenden Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Bundesländer. Von einer vorherigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung aus Gründen des Tierschutzes und damit im öffentlichen Interesse notwendig ist.

15. Fristverlängerungen

Angeordnete Fristen für die Untersuchung von Ursachen oder die Umsetzung von Maßnahmen können um maximal sechs Monate verlängert werden, wenn die Tierhalterin / der Tierhalter nachweist, dass innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ergebnisse der amtlichen Kontrolle mindestens drei Angebote bei geeigneten Institutionen / Firmen nachgefragt wurden und weiter nachgewiesen wird, dass die Umsetzung nicht innerhalb der Frist möglich ist. Die Verlängerung richtet sich nach dem Zeitraum, bis zu dem das Ergebnis der Ursachenuntersuchung vorgelegt bzw. die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durchgeführt werden kann. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Die Fristverlängerung muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

16. Schmerzbehandlung und Nottötungen

Werden während der Kontrolle Beeinträchtigungen der Tiere festgestellt, die behandlungsbedürftig sind, werden die Tiere in ein Krankenabteil verbracht. Die Betreiber*innen veranlassen umgehend die erforderliche Behandlung entsprechend der spezifischen Vorgaben in den Kontrollpunkten der Kontrollformulare. Eine Tötung der Tiere ist unzulässig, es sei denn, die Kontrolleur*innen stellen fest, dass das Tier aufgrund der Schwere der Beeinträchtigungen nicht mehr erfolgreich behandelt werden kann. In einem solchen Fall erfolgt unverzüglich eine für das Tier schmerzlose Tötung durch den für die Anlage zuständigen Tierarzt. Die Tötung wird von dem zuständigen Tierarzt dokumentiert, die Dokumentation wird der Behörde unverzüglich vorgelegt.

Die Tötung kranker Tiere ist unzulässig, solange es eine Behandlungsmöglichkeit bzw. eine Möglichkeit zur Schmerzlinderung gibt. Gemäß Art. 1 d) der VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, eine Nottötung wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern. Die Zulässigkeit einer sogenannten Nottötung hängt also von der Frage ab, ob es eine praktikable Möglichkeit gibt, die Schmerzen oder Leiden zu lindern. Wirtschaftliche Erwägungen spielen hier grundsätzlich keine Rolle

17. Behördliche Beratung

Die Tierhalter*innen können zu Fragen der Ermittlung von Ursachen der Beeinträchtigung und zu geplanten Maßnahmen, mit denen die Ursachen abgestellt werden sollen, behördliche Beratung in Anspruch nehmen. Die behördliche Beratung wird innerhalb

eines Monats nach entsprechender Anfrage gewährt. Die behördliche Beratung führt nicht zu einer Verlängerung der angeordneten Fristen. Kann die behördliche Beratung aus Kapazitätsgründen nicht innerhalb eines Monats geleistet werden, verlängern sich die angeordneten Fristen um den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum.

Die behördliche Beratung entbindet nicht von der Umsetzung der Anordnung. Die Behörde berät nach bestem Wissen, jedoch ohne Wirkungsgewähr.